

Im Halle Vierteljährlich 2,50 M., bei gewöhnlicher Zustellung 2,75 M., durch die Post 3,25 M., ansehl. Zustellungsgebühr. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen. Unter Ausschluss der Zeitungen eingetragener unter „Saale-Zeitung“ eingetragener für unentgeltlich eingehende Anzeigen sind keine Gewähr übernommen. Nachdruck nur mit Quellenangabe. „Saale-Zig.“ gestattet.

Verleger: Dr. Hermann H. 2535; bei Reichsdruckerei Nr. 2532; Geschäftsstelle: Nr. 176; Redaktionsstelle: Markt 24, Nr. 2208.

# Saale-Zeitung.

Stundrechtlicher Jahrgang.

werden die Spaltenpreise oder deren Stamm mit 30 Pfg., solche aus Halle mit 20 Pfg. berechnet und in der Geschäftsstelle, bei unseren Anzeigenbüchern und bei den Anzeigen-Expeditionen angenommen. Merkmal: die Seite 75 Pfg.

Ercheint wöchentlich einmal; Sonntag, 2 M., einmal, sonst zweimal täglich.

Schriftleitung und Haupt-Expeditoren: Halle, Saale, G. Braunsbachstr. 17; Nebengeschäftsstelle: Markt 24.

Nr. 577.

Halle a. d. Saale, Freitag, den 9. Dezember

1904.

## Das Recht der Städte an ihren Schulen.

I.

Aus dem Vortrage, den Stadtrat Libe (Wreslau) auf dem preussischen Städtetage gehalten, lassen wir einige Hauptstellen folgen, um möglichst allseitige Klarheit über diese schwierige Materie zu verbreiten. Es heißt in dem Vortrage:

Das Allgemeine Landrecht (§ 1, II, 12.) begehrt die Schulen nicht als Staatsanstalten, sondern als Verwaltungsanstalten des Staates, und das ist etwas ganz anderes. In Preußen hat der Staat die Schulen durch Einführung des allgemeinen Schulgesetzes und Organisation der Schulbetriebe geschaffen. Der Gründung des Schulwesens hat er seinen Geist und Gedanken gegeben und die Durchführung der Schulpläne seiner Autorität unterstellt, die Verwaltung der Schulanstalten aber und die Überwachung der Schulleistungen hat er zur Sache der Schulverbände gemacht. In seinem finanziellen Überdruß war an staatliche Leistungen nicht zu denken. Darum mußte er nach einem anderen Wege, der die Kosten des allgemeinen Schulwesens auf sich zu nehmen hatte. Wenn hätte er sie den Gemeinden auferlegt, und dieser Weg wäre hinsichtlich der Städte auch gangbar gewesen, auf dem Lande aber stellten sich dem Plane unüberwindliche rechtliche Schwierigkeiten entgegen, und so kam es zur Schöpfung der Schulverbände, welche später das Obertribunal Schulsozialisten genannt hat. Die auf keine Initiative von den Schulverbänden im Leben gerufenen, unterhaltenen und betriebenen Schulen überwiegen aber der Direction der Gerichtsbarkeit, d. h. der Magistrat in den Städten, und selbst sich selbst lediglich die Aufsicht über sie vor. Derartig organisierte Schulen schienen alle Eigenschaften von Staatsanstalten, sie waren Verbände oder Sozialisten, geboren aus der Not der Zeit und dem neuen Gedanken einer sozialen Zweckverbindung, die nicht nur unbewußt den Keim der Selbstverwaltung in sich trug. Dagegen waren sie Verwaltungen des Staates, weil sie aus der öffentlichen Idee und den elementaren Maßregeln des Staates hervorgegangen waren, ebenso wie unsere heutigen Kommunen und die Gebilde der Selbstverwaltung Verwaltungen des Staates, nicht aber Staatsanstalten sind. Nach gemeinem deutschen Rechte gehört das Schulrecht zu den Aufgaben der Gemeinden. In dieser Hinsichtigkeit hat das Allgemeine Landrecht, wie das Verwaltungsrecht anerkannt (Band 3, S. 125, Band 19, S. 176), nichts ändern wollen. Und dennoch die Gemeinden berechtigt, Schulen zu errichten, zu betreiben und andere Schulen zu übernehmen, und die Schulpläne als Gemeindepläne festzusetzen, so ist für solche Schulen die Vertheilung von Staatsmitteln ausgeschlossen. Wenn dem gegenüber das Verwaltungsrecht an anderer Stelle (Band 21, S. 39) hervorhebt, daß preussische Schulpläne nicht auf dem Boden des Gemeindebegriffes erwachsen, so besagt dies nur, daß sein Wirkung nicht in dem Boden des damals noch unbefangenen Rechtes der Gemeinde-Selbstverwaltung wurzelt, und daß die Staatsaufsicht über das Gemeindebegriffen sich nicht best. mit der Staatsaufsicht über die Selbstverwaltung der Gemeinden. Immerhin handelt es sich aber auch danach nur um die Aufsicht über eine Gemeinde und nicht eine Staatsanstalt. In Konsequenz des beiderseitigen und vom Allgemeinen Landrecht nicht reprobieren Sachverhalts von der Angehörigkeit der Schule zur Gemeinde erkennt die Schulordnung von 1808 die Pflichten der neu gegründeten selbstverwaltenden Kommunen für Schulen an und stellt damit ein Gebot der Selbstverwaltung der Schulen als höchster Pflichten gleichfalls fest. Inzwischen sind durch die öffentliche Recht dieser Auffassung gewesen, und noch im Jahre 1849, als längst der herabgesetzte Begriff des Schulpläne für das Verhältnis der Städte zu ihren Schulen Stunden worden war, und die Verwaltungspraxis die städtische Schule wie eine Staatsanstalt zu behandeln angefangen hatte,

schien sich das Kultusministerium in seinen Erläuterungen zur Verfassung vom 5. Dec. 1848 ausdrücklich, die Volksschule als ausschließliches Eigentum des Staates - freilich auch der Gemeinde - zu erklären. Die Verfassung von 1850 kam für die Vertheilung der Reichsfinanzen des Staates in Betracht, und die betreffende Artikel lautet: „Die Städte, die die Kosten der öffentlichen Schulen nicht einmal eine Direktive des Gesetzgebens zu erblicken ist. Das Schulgesetz von 1872 bietet gleichfalls keinen Anhalt; seine Tendenz allen gegen die Kirche und ergibt überdies die bisherigen Rechte der Gemeinden in ihrer Eigenart der Schulaufsicht in Kraft. Aus dem Gesetzen verdrängt sich dennoch die Ansicht, daß die städtischen Schulen Staatsanstalten sind, nicht. Die städtischen Schulen sind Gemeindeglieder und unterliegen der Selbstverwaltung der Gemeinden unter Aufsicht des Staates. Allerdings ist hier nicht zu verkennen, daß die Vertheilung der allgemeinen Kommunalverwaltung des Staates absteht, und formell wie sachlich eine besondere, die Rechte des Staates erweiternde Regelung gefunden hat. Soweit aber sind diese Rechte nicht ausgeübt, daß keine Stufen der Selbstverwaltungsberechtigungen der Städte, daß die Aufsicht zur Verwaltung und die städtische Aufsicht zur Aufsicht der Schulen ist.

Das Recht der Aufsicht über die städtischen Schulen ist nach der Institution vom 26. Juni 1811 die städtische Schuldeputation aus. Es kam hier dabin gestellt, ob die Aufsicht noch vertheiligt ist; die Staatsregierung und die öffentliche Meinung erachtet sie noch für vertheiligt. Auch darüber, daß die Gemeinden werden, daß die Institution in das Recht der Selbstverwaltung durch Übertragung der städtischen Funktion der Schulaufsicht auf ein städtisches Organ ohne Zustimmung der Stadt und durch den Vorbehalt der staatlichen Verwaltung der Deputationsmitglieder eingreift. Die Aufgabe des Eingriffs hat die Staatsregierung in einem Ministerialerlaß vom 27. November 1823 (V. Min. Nr. 100, Unterrichtsministerium Band 1 S. 332) und in dem Vertheilung des Unterrichtsministeriums von 1869 (S. 56 ff.) anerkannt, und auf das Vertheilungsbereich hat sie teilweise verzichtet, z. B. für Berlin im Jahre 1829 und bezüglich der vom Magistrat und der Stadtvorstand-Berufungsmann getheilte Mitglieder für Wreslau im Jahre 1877. So lange die Städte mit der öffentlichen Meinung und dem Staat die Deputation einvernehmlich sind, selbst die Institution für Staat und Stadt die möglicheste Form. Entgegen dieser Form und der Praxis erkennt aber die Staatsregierung seit 1872 das Recht der Schuldeputation zur Schulaufsicht in facta nicht mehr an. Die Deputation vertheilt regelmäßig nur die für die öffentlichen Schulen für die Schulangelegenheiten. Hierzu aber würde eine lediglich nach § 59 der Städteordnung von 1850 ohne Mitwirkung der Regierung gebildete Verwaltungsbildung anbreiten. Die Städte erleben also durch die rechtlich zwar übertragene, faktisch aber entzogene Schulaufsicht der Deputation nur eine Schmälerung ihrer selbstverwaltenden Rechte. In der Folgezeit ist in aus schließlich städtischen Angelegenheiten. Die Regierung begründet ihre Stellungnahme durch den Hinweis auf das Schulgesetz von 1872. Wenn gleich dieses Gesetz dem Staate die Schulaufsicht und die Verwaltung der Schuldeputation vorbehält, so ist es doch gleichzeitig die Gemeinde und ihre Organe ihren bisherigen Aufsichtsberechtigungen. Es ist nicht zu entgehen, daß die Schuldeputation in ihrer Aufsichtsberechtigungen städtischer, sondern ein Organ der staatlichen Schulaufsichtsberechtigungen ist, so kommt dies allerdings auf die von dem Minister von Müllers im Jahre 1864 vertretenen und seitdem allgemein angenommenen Rechtsauffassung hinaus. Dann aber wäre es notwendig gewesen, mit Rücksicht auf die Schulgesetzgebung die Institution von 1811 aufzuheben und die danach gebildeten und tätigen Schuldeputationen aufzuheben, denn abkam bliebe für sie neben den äußeren Schulplänen keine Aufgabe im Sinne der Institution übrig, und für die äußere Verwaltung wäre eine rein städtische Deputation beizubehalten. Die Institution und die nach ihr gebildete Schuldeputation ist aber in Kraft geblieben, und demnach noch angenommen werden, daß der Deputation noch das Recht der Schulaufsicht zusteht. Tatsächlich aber wird dieses Recht durch die Kompetenz und Funktion des städtischen städtischen Aufsichtsberechtigungen eliminiert. Der Schuldeputationsvorsitz über die Aufsicht über die Schulen und zugleich über die Schuldeputation. Er ist, auch ohne Mitglied der Deputation, als ständiger Repräsentant der Regierung zum übernehmend, er kam keine Maßregeln sogar selbstständig treffen (Min.-Verf. vom 9. Juni 1888) und er vermittelt den gesamten Geschäftsverkehr der Deputation mit der höheren Aufsichtsberechtigungen. Für die Schuldeputation bleibt neben dieser das städtische Aufsichtsberechtigungen, welche die Aufsichtsberechtigungen über die Schulen übertragen werden soll. Diese Ausnahme bezieht die Deputation auf die Schuldeputationen als solche, tatsächlich von der Schulaufsicht ausgeschlossen sind. Von den vielen einzelnen Rechtsgebieten des preussischen Verwaltungsrechts ist aber die Vertheilung der Schuldeputation mit der Schuldeputation diejenige, welche die Deputation am stärksten aufkommt. Wieder nur von der praktischen Seite betrachtet, ist auch die Vertheilung der Schuldeputation mit dem Magistrat, wie in Erfurt, Stade und Bielefeld, erwünscht. Ein weniger glücklicher Ausweg aus dem durch die Schuldeputation in den Städten hervorgerufenen Schuldeputationsstreit ist die Ermennung von Schuldeputationsmitgliedern zu Schuldeputationsmitgliedern. Die Vertheilung des staatlichen Amtes mit dem städtischen in einer Person trägt schon an und für sich den Keim zu Konflikten in sich. Wenn solche Konflikte noch nicht in klarer Weise zu Tage getreten sind, so liegt das nicht an der Sache, sondern meistens an der Person der betreffenden Beamten, die eben durch Tat und durch die Deputation die Forderungen der Regierung zu vertreten. Noch ausführlicher gestaltet sich das Verhältnis, wenn die Schuldeputationsmitglieder als Schuldeputationsmitglieder gewissermaßen aus ihrem städtischen Amte herausgehoben und dem Zusammenhang mit der Deputation abgetrennt werden. Für die Deputation tritt hier der Fall ein, und er ist bereits eingetreten, daß die Deputierten der Regierung unter Übertragung der städtischen Funktionen mit den Schuldeputationsmitgliedern in direkten Austausch treten, daß die Schuldeputationsmitglieder von der Schuldeputation und vom Magistrat abgetrennt werden, wobei zur Geltung der städtischen Verwaltung aufzuheben werden. Für die Deputation tritt hier der Fall ein, und er ist bereits eingetreten, daß die Deputierten der Regierung unter Übertragung der städtischen Funktionen mit den Schuldeputationsmitgliedern in direkten Austausch treten, daß die Schuldeputationsmitglieder von der Schuldeputation und vom Magistrat abgetrennt werden, wobei zur Geltung der städtischen Verwaltung aufzuheben werden. Für die Deputation tritt hier der Fall ein, und er ist bereits eingetreten, daß die Deputierten der Regierung unter Übertragung der städtischen Funktionen mit den Schuldeputationsmitgliedern in direkten Austausch treten, daß die Schuldeputationsmitglieder von der Schuldeputation und vom Magistrat abgetrennt werden, wobei zur Geltung der städtischen Verwaltung aufzuheben werden.

Wenn man sich denken kann, so ist die Sache nicht zu Tage getreten, so liegt das nicht an der Sache, sondern meistens an der Person der betreffenden Beamten, die eben durch Tat und durch die Deputation die Forderungen der Regierung zu vertreten. Noch ausführlicher gestaltet sich das Verhältnis, wenn die Schuldeputationsmitglieder als Schuldeputationsmitglieder gewissermaßen aus ihrem städtischen Amte herausgehoben und dem Zusammenhang mit der Deputation abgetrennt werden. Für die Deputation tritt hier der Fall ein, und er ist bereits eingetreten, daß die Deputierten der Regierung unter Übertragung der städtischen Funktionen mit den Schuldeputationsmitgliedern in direkten Austausch treten, daß die Schuldeputationsmitglieder von der Schuldeputation und vom Magistrat abgetrennt werden, wobei zur Geltung der städtischen Verwaltung aufzuheben werden. Für die Deputation tritt hier der Fall ein, und er ist bereits eingetreten, daß die Deputierten der Regierung unter Übertragung der städtischen Funktionen mit den Schuldeputationsmitgliedern in direkten Austausch treten, daß die Schuldeputationsmitglieder von der Schuldeputation und vom Magistrat abgetrennt werden, wobei zur Geltung der städtischen Verwaltung aufzuheben werden.

## Heinzelton.

(Nachdruck verboten.)

### Eugene Sue.

Eine Episode zu seinem 100. Geburtstag, 10. Dezember. Von Dr. Alfred Cernusca.

Man hat ihn heute fast bis auf den Namen vergessen und nur in den Bibliotheken seiner Provinzstädte findet man seine Werke mit einiger Vollständigkeit, wohl auch hier nur vergilbt und verhaßte, selten gelesen und noch seltener mit Genuß. Und doch gab es eine Zeit, da er eine Großmacht war, wenn auch keine wahrhafte und edle, da er fürstliche Donatoren von der „Presse“, dem „Journal des Debat“, dem „Constitutionnel“, erhielt, da seine bündelreichen Romane mit einem ungläublichen Enthusiasmus aufgenommen wurden und in zahlreichen Ausgaben verbreitet, in alle Kulturkreise überflog und von mehr oder weniger gelehrten Kopisten und Imitatoren nachgebildet und nachgeschrieben wurden. Es hat eine Zeit gegeben, da man sich von ihm hat weiden und bescheiden lassen von seinen unglücklichen literarischen Fähigkeiten und über der geschickten Made, seiner fabelhaften Misconscience, auf die er sich verband, wie kein zweiter, seiner Virtuosität, Spannung zu erzeugen, zu erhalten und zu steigern; verah, wenigstens für Augenblicke, wie wohl und leicht eigentlich alles war, was er mit großem Fleiß produzierte, um sich die Mittel für sein luxuriöses Leben zu sichern und um die kurze Zeit seiner Berühmtheit nach Möglichkeit auszunutzen. Für die Unbegreiflichen und der Kritik fähigen stand er aber gleich von Anfang an in der Reihe derer, die mit nicht gewöhnlichem Talent und bemerkenswerter Ausdauer sich

auf die industrielle Literatur warfen und von den Zeitumständen, wie vom Publikum bequähigt und mit warmem Interesse aufgenommen, für die Folgezeit ihrer Moberberühmtheit Erlöse erzielten, die im umgekehrten Verhältnis zu dem Werte ihrer Leistungen standen. Im Juni 1831 schreibt Goethe an Keller: „Es ist eine Literatur der Verzweiflung. Um augenblicklich zu wirken, müssen sie das Entgegengelegte von allem, was man dem Menschen zu einigen Geist vortragen sollte, dem Leser aufdringen, der sich zuletzt nicht mehr zu retten weiß. Das Hässliche, das Grausame, das Nichtswürdige, mit der ganzen Simplicität des Verworfenen ins Unmögliche zu überbieten, ist ihr satanisches Geschäft. Man darf und muß wohl sagen, Geschäft; denn es liegt ein gründliches Studium aller Zeiten, vergangener Zustände, mehrwürdiger Beweidlungen und ungläublicher Wirklichkeiten zu Grunde, so daß man ein solches Werk weder leer noch schlecht nennen darf.“ Während man im achtzehnten Jahrhundert hauptsächlich die Großen im Auge gehabt hatte, denen man ein Amt oder eine Pension abzumelden wollte, erkannte man in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts in der Menge ein dankbarer Publikum. Freilich mußte man, um von ihr Nutzen zu ziehen, eine unverwundliche Tätigkeit entwickeln. Die Menge verlangte unerlässlich nach neuem Stoff und der Romanerfinderer mußte seine Phantasie durch die unnatürlichen Mittel anspannen, um ihr täglich neue und unerhörte Dinge zu erzählen. Ja täglich, denn die Zeitungen hatten sich des Romans bemächtigt. Das Feuilleton brachte täglich ein neues Kapitel eines beliebigen Romans. Die Redaction für die Schriftsteller war kurz, denn das Journal bezahlte einen renommierten Schriftsteller, wie Dumas, z. B., mitunter drei Franken, die Zeit, was noch mehr sagen will, wenn man erwägt, daß die Zeit, die diesen fruchtbareren Dichters aus einem einzigen Op und Ith, über aus anderen interessanten Ansätzen, nicht selten aus Gedankenreichen bestanden. Wo unter solchen Umständen die Kunst blieb,

kann man sich denken. Der Dichter kann zuerst auf einen pikanten Titel, z. B. Die sieben Todskinder; dann war eine brillante Landschaftsbildung zur Einleitung nötig und weiterhin kam es nur darauf an, zum Schluß eines jeden Kapitels irgend eine enselrige Stimmung zu erfinden, daß man z. B. den Helden in dem Augenblicke verließ, wo er in einen unergründlichen Abgrund stürzte; wie er ihm wieder auf die Beine helfen sollte, das überließ der Dichter dem lieben Gott, fest überzeugt, daß ihm entweder etwas einfallen oder daß das Publikum über neue Aufregungen die bedenkliche Situation des Helden ganz vergessen würde. Aber damit noch nicht genug, der echte Romanerfinder begnügte sich nicht mit einem Feuilleton, sondern er ließ gleichseitig in drei bis vier verschiedenen Zeitungen die verschiedenartigen Romane erscheinen, ganz nach derselben Methode, d. h. ohne Plan und Zweck, im Vertrauen auf die Inspiration des Augenblicks. Auf diese Weise ist es freilich leicht zu begreifen, daß Dumas alljährlich drei bis vier Romane, jeden zu zehn bis zwanzig Bänden, auf den Markt bringen konnte. Ebenso begreiflich ist es aber auch, daß der Stil und das Talent überhaupt von Jahr zu Jahr sich verminderten. Man konnte nur auf augenblickliche große Erfolge inarbeiten, von Romane nach seine Rede mehr; bei all diesen industriellen Schriftstellern verlor der Stil mehr und mehr seine angeborene Kraft, seinen natürlichen Glanz und nicht deren Verlust durch ein befristendes Fieber der Aufregung, durch krankhafte Bewegungen und wilden Fieber zu erleben. In den Großfeuilletons der französischen Literatur dieser Jahre gab es Dumas der Vater, Soule, Sue. Dumas hat vermoge seines organisierten Fabrikbetriebes alle Nebenarbeiten und Konkurrenzarten überflüssig, er hatte fleißige Mitarbeiter, wie Marquet, der für ihn eingehendernormale allein achtzig Romane geschrieben hat; Soule und Sue, soweit wir wissen, haben alles, was unter ihrem Namen ging, auch allein geschrieben. Sue, am 10. Dezember 1804 zu Paris als Sohn eines Oberbürgermeisters der Kaiserlichen



... die Menge beugte ihm, da lauter Befehl unterlag ...

**Rußland.**

Die liberale Stimmung in Rußland scheint sich ...

**Provinzialnachrichten.**

- \* Mittenberg, 8. Dez. (Eine Züchtung und ihre Folgen.) ...
\* Haldensleben, 7. Dez. (Das Kindesmord verächtlich.) ...
\* Poppoßhauß, 8. Dez. (Wem Wildern er fällt?) ...
\* Leipzig, 8. Dez. (Selbstmord.) ...

**Gerichtsverhandlungen.**

Das Reichsgericht bewirkt die Revision der ...

**Vermischtes.**

Wiederholt keine 50,000 Anker. Der Herr ...

Charohexogin Wliltha von Sessen, nicht aus dem Hof schlagen ...

**Letzte Nachrichten und Telegramme.**

Berlin, 9. Dez. General V. Trotha meldet aus Windhof: ...

**Handel, Gewerbe und Verkehr.**

Verbandsrat Artern, A.-G. zu Artern. Das Ergebnis des ...

**Einigen Mächtern.**

Berlin, 9. Dez. Die „Post-Ztg.“ meldet, es bestehe begründete ...

**Die Viehchenkonvention.**

Berlin, 9. Dez. Der „Königl. Korresp.“ erklärt, die konjunktur ...

**Wenzels 89. Geburtstag.**

Berlin, 9. Dez. Gestern überbrachte Oberbaurat Graf ...

**Auf Posten überfallen.**

Mex. 9. Dez. Der Posten auf Fort Gibón bei Mex wurde ...

**Unfälle infolge des Orkans.**

Atl., 9. Dez. Die letzten arkanischen Stürme haben auf der ...

**Ein Bräutigam in der Schweiz.**

Zürich, 9. Dez. Infolge eines Bräutigams bei Obden ...

**Speyton öffentlich gestorben.**

Paris, 8. Dez. Der Deputierte Speyton ist gestern nachmittags ...

**Rußland und Persien.**

Petersburg, 9. Dez. Der außerordentliche Botschafter des ...

**Der Krieg in Ostasien.**

Tokio, 9. Dez. Der gestern nachmittag einlangene Bericht ...

schleudert im Stiel des Gefäßes längs des großen Kanals ...

**Verzeichnis.**

- Leipzig, 9. Dez. Die Große Leipziger Straßenbahn ...
Petersburg, 9. Dez. Der Generalgouverneur des Kaukasus ...
Leipzig, 9. Dez. Der Verrentlich Redakteur der ...
München, 9. Dez. Im Beneßhof feierte ein Boot mit ...
Gießen, 9. Dez. Der Doktorwidw. Ernst Altmann ...

**Schlachtviehmarkt im städt. Viehhof zu Halle.**

Am 8. Dezember 1904.

Table with columns: Aufgetrieben waren, Preise (I. Qual., II. Qual., III. Qual.), and Schlachtgewicht.

**Schlachtviehmarkt Leipzig.**

8. Dez. Marktpreise für 50 kg in Mark, erste Notierung für Lebernd ...

Table with columns: Ochsen, Kälber, Schweine, and Schlachtgewicht.

**Verzeichnis.**

- Ochsen: 1. vollfleischige, ausgenüßte ...
Kälber: 1. vollfleischige, ausgenüßte Kälber ...
Schafe: 1. Mastlämmer und jüngere Mastlämmer ...
Schweine: 1. vollfleischige der feineren Rassen ...

**Verzeichnis.**

- Verzeichnis der Tiere: 1. vollfleischige, ausgenüßte ...
Verzeichnis der Tiere: 2. fleischige ...
Verzeichnis der Tiere: 3. gering entwickelte, sowie Saun und Bue ...

